

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m**1. Allgemeine Prüfungsgegenstände:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Grundkenntnisse der CEVNI, einschließlich der Bestimmungen zur Gewässerreinigung und zum Umweltschutz;
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen ist die theoretische Kenntnis ausreichend)
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeugs;
 2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

f) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen):

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
 2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.